

Kapitel 5

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit

5.1. Die objektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

5.1.1. Das Objekt der Straftat

5.1.1.1. Begriff und Bedeutung des Objekts

Das Straftatobjekt im sozialistischen Strafrecht

Objekt der Straftat sind die durch das sozialistische Strafrecht geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse und die sich vermittels dieser Verhältnisse vollziehenden materiellen und geistigen Lebensprozesse, auf die der Täter durch die strafbare Handlung in einer für die Gesellschaft schädlichen Weise einwirkt. Jede Straftat richtet sich gegen bestimmte, vom Strafrecht geschützte gesellschaftliche Verhältnisse, fügt der Gesellschaft oder dem einzelnen Schaden zu oder begründet die Gefahr des Eintritts schädlicher Folgen. Die durch die einzelne Straftat verletzten gesellschaftlichen Verhältnisse werden als *Angriffsobjekt* und die von den einzelnen Strafrechtsnormen geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse als *Schutzobjekt* bezeichnet.

Das sozialistische Strafrecht schützt die *gesellschaftlichen Verhältnisse, die für die Stärkung, Festigung und Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft und damit für die Entwicklung der Schöpferkräfte der Werktätigen von lebensnotwendiger Bedeutung* sind, gegen alle Beeinträchtigungen und Störungen in Gestalt krimineller Handlungen. Durch die Realisierung seiner Schutzfunktion, die mit seiner Erziehungs- und Vorbeugungsfunktion eine Einheit büdet und nicht lediglich als passive Abwehr von Straftaten aufgefaßt werden darf, wirkt das sozialistische Strafrecht aktiv auf die Entwicklung und Festigung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse ein und fördert mit seinen *spezifischen* Mitteln die planmäßige Entwicklung und Gestaltung der Gesellschaft als Ganzes.

Die Lehre vom Objekt der Straftat besitzt grundlegende theoretische und praktische Bedeutung. Sie ist von den theoretischen Grundanschauungen der sozialistischen Strafrechtswissenschaft nicht zu trennen, wird durch diese bestimmt und trägt ihrerseits dazu bei, sie zu begründen und zu vertiefen.

Ohne eine wissenschaftliche Vorstellung vom Objekt der Straftat ist es nicht möglich, die gesellschaftliche Funktion des sozialistischen Strafrechts allseitig zu erfassen und das antisoziale Wesen der Straftat richtig zu bestimmen. Das Klassenwesen des Strafrechts, der Strafe und der Straftat zu erkennen setzt mit Notwendigkeit die Aufdeckung des sozialen Wesens der durch das Strafrecht geschützten bzw. durch die Straftat angegriffenen Erscheinungen voraus.